ZUSATZPLAN

Allgemeine Bestimmungen

Die Vorsorgepläne enthalten die spezifischen Informationen, die für den jeweiligen Vorsorgeplan gültig sind und ergänzen das Vorsorgereglement hinsichtlich der planspezifischen Besonderheiten. Ausserdem werden die reglementarischen Bestimmungen auszugsweise wiedergegeben. Massgebend ist jedoch das Vorsorgereglement.

Eintrittsschwelle (Vgl. Reglement Art. 2)

In den ZUSATZPLAN werden diejenigen Mitarbeitenden aufgenommen, welche bereits in einem der Basispläne PERSPECTIVE, TAM, FPE oder BVGplus 2 versichert sind und deren massgebender Jahreslohn gemäss Art. 3 Abs. 1 den Mindestlohn von 105 % des Koordinationsbetrages im ZUSATZPLAN übertrifft.

Bei teilzeitbeschäftigten bzw. teilinvaliden Versicherten wird der Mindestlohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst.

Mitarbeitende, welche im Vorsorgeplan FPE und auch bei der Kaderkasse der Tamedia Suisse romande versichert sind, werden nicht in den ZUSATZPLAN aufgenommen.

Eintritt und Austritt

Derjenige Teil des Sparkapitals im Basisplan, der die maximale Einkaufssumme gemäss Basisplan im Zeitpunkt des Eintritts in den ZUSATZPLAN übertrifft, wird in den ZUSATZPLAN übertragen.

Scheidet eine versicherte Person aus dem ZUSATZPLAN aus und ist sie weiterhin in einem Basisplan versichert, wird die Austrittsleistung auf den Basisplan übertragen.

Risikodeckung, Gesundheitsprüfung

1. Sämtliche versicherten Risikoleistungen bei Tod und Invalidität im Vorsorgeplan ZUSATZPLAN sind im Sinne von Art. 1 Abs. 3 rückversichert.
2. Der Rückversicherer entscheidet, ob sich die aufzunehmende Person durch einen Arzt untersuchen und zuhanden der Pensionskasse und des Rückversicherers ein Gesundheitszeugnis ausstellen lassen muss.
3. Im Falle eines unbefriedigenden Gesundheitszustandes ist der Stiftungsrat der Pensionskasse berechtigt, für Invaliditäts- und Todesfallleistungen aus dem Vorsorgeplan ZUSATZPLAN Vorbehalte anzubringen und die versicherten Leistungen einzuschränken. Für die Anbringung eines gesundheitlich bedingten Vorbehaltes ist der Entscheid des Rückversicherers massgebend.
4. Die Vorsorgeleistungen, die mit der Eintrittsleistung erworben werden, dürfen nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden.
5. Die Dauer eines ausgesprochenen Vorbehalts beträgt höchstens fünf Jahre. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.
6. Tritt ein Versicherungsfall während der Vorbehaltsdauer ein, werden die Einschränkungen auf den Leistungen lebenslänglich aufrechterhalten.
7. Tritt ein Versicherungsfall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, dessen Ursache schon vor Aufnahme in den Vorsorgeplan ZUSATZPLAN bestand, werden nur die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Leistungen erbracht.
8. Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in den Vorsorgeplan ZUSATZPLAN nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb des nach BVG massgebenden Zeitrahmens zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss dem Vorsorgeplan ZUSATZPLAN.

ZUSATZPLAN

Koordinationsbetrag und maximaler massgebender Jahreslohn (Vgl. Reglement Art. 3)

Der Koordinationsbetrag entspricht dem Maximum des für die Bestimmung des versicherten Lohns massgebenden Jahreslohns in den Vorsorgeplänen PERSPECTIVE, TAM, FPE und BVGplus 2.

Der massgebende Jahreslohn entspricht höchstens dem maximal versicherbaren Einkommen gemäss BVG (dreissigfache maximale AHV-Altersrente).

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn abzüglich dem Koordinationsbetrag.

Bei teilzeitbeschäftigten bzw. teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsbetrag sowie der maximale versicherte Jahreslohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst.

Referenzalter:	das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahr für Männer und für Frauen nach Vollendung des 65. Altersjahr ab Jahrgang 1964	
Eintrittsschwelle	CHF	**337'365**
Maximaler massgebender Jahreslohn	CHF	**907'200**
Koordinationsbetrag	CHF	**321'300**
Minimaler versicherter Jahreslohn	CHF	**16'065**
Maximaler versicherter Jahreslohn	CHF	**585'900**

Spargutschriften (Vgl. Reglement Art. 4)

Die Spargutschriften in Prozent des versicherten Lohns stellen sich in Abhängigkeit der gewählten Beitragsskala wie folgt dar:

Alter	Spargutschrift		
	Beitragsskala Light	Beitragsskala Standard	Beitragsskala Premium
25 – 44	16.2 %	17.2 %	18.2 %
45 – RA*	17.2 %	18.2 %	19.2 %
RA* – 70	17.2 %	18.2 %	19.2 %

*RA – Referenzalter

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Finanzierung

Höhe der Beiträge (Vgl. Reglement Art. 5)

Die Versicherten können zwischen der Beitragsskala "Standard", "Light" und "Premium" wählen. Die Wahl der Beitragsskala hat bei Eintritt in den Vorsorgeplan zu erfolgen. Ohne schriftliche Mitteilung gilt die Beitragsskala "Standard". Ein Wechsel in eine andere Beitragsskala ist jeden Monat möglich und ist der Pensionskasse bis spätestens zwei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben.

ZUSATZPLAN

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns bemessen werden:

Alter	Sparbeiträge				Risikobeiträge		Total			
	Versicherte Beitragsskala			Firma Alle Skalen	Versicherte Alle Skalen	Firma Alle Skalen	Versicherte Beitragsskala			Firma Alle Skalen
	Light	Standard	Premium				Light	Standard	Premium	
bis 24	-	-	-	-	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %
25 – 44	6.4 %	7.4 %	8.4 %	9.8 %	1.75 %	1.75 %	8.15 %	9.15 %	10.15 %	11.55 %
45 – RA*	7.4 %	8.4 %	9.4 %	9.8 %	1.75 %	1.75 %	9.15 %	10.15 %	11.15 %	11.55 %
RA* – 70	7.4 %	8.4 %	9.4 %	9.8 %	-	-	7.40 %	8.40 %	9.40 %	9.80 %

*RA – Referenzalter

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Art. 3 Abs. 4 übernimmt die versicherte Person auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohns auch die Beiträge der Firma.

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

Einkauf zusätzlicher Leistungen (Vgl. Reglement Art. 6 Abs. 2)

Ein Einkauf im ZUSATZPLAN ist nur möglich, wenn die versicherte Person im Basisplan bereits voll eingekauft ist. Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich dem vorhandenen Sparkapital im ZUSATZPLAN zum Zeitpunkt des Einkaufs. Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für Einkäufe nach Erreichen des Referenzalters ist der Tabellenwert im Alter 65 massgebend.

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohns für Versicherte mit Beitragsskala "Light", "Standard" und "Premium":

Alter	Light	Standard	Premium
25	16.2 %	17.2 %	18.2 %
26	32.7 %	34.7 %	36.8 %
27	49.6 %	52.6 %	55.7 %
28	66.8 %	70.9 %	75.0 %
29	84.3 %	89.5 %	94.7 %
30	102.2 %	108.5 %	114.8 %
31	120.4 %	127.9 %	135.3 %
32	139.0 %	147.6 %	156.2 %
33	158.0 %	167.8 %	177.5 %
34	177.4 %	188.3 %	199.3 %
35	197.1 %	209.3 %	221.5 %
36	217.3 %	230.7 %	244.1 %
37	237.8 %	252.5 %	267.2 %
38	258.8 %	274.8 %	290.7 %
39	280.2 %	297.4 %	314.7 %
40	302.0 %	320.6 %	339.2 %
41	324.2 %	344.2 %	364.2 %
42	346.9 %	368.3 %	389.7 %
43	370.0 %	392.9 %	415.7 %
44	393.6 %	417.9 %	442.2 %
45	418.7 %	444.5 %	470.3 %

Alter	Light	Standard	Premium
46	444.3 %	471.6 %	498.9 %
47	470.3 %	499.2 %	528.0 %
48	497.0 %	527.4 %	557.8 %
49	524.1 %	556.1 %	588.2 %
50	551.8 %	585.4 %	619.1 %
51	580.0 %	615.4 %	650.7 %
52	608.8 %	645.9 %	682.9 %
53	638.2 %	677.0 %	715.8 %
54	668.2 %	708.7 %	749.3 %
55	698.7 %	741.1 %	783.5 %
56	729.9 %	774.1 %	818.3 %
57	761.7 %	807.8 %	853.9 %
58	794.1 %	842.2 %	890.2 %
59	827.2 %	877.2 %	927.2 %
60	860.9 %	912.9 %	964.9 %
61	895.4 %	949.4 %	1003.4 %
62	930.5 %	986.6 %	1042.7 %
63	966.3 %	1024.5 %	1082.8 %
64	1002.8 %	1063.2 %	1123.6 %
65	1040.1 %	1102.7 %	1165.3 %

ZUSATZPLAN

Leistungen

Altersleistungen

In Abweichung zu Art. 8 des Reglements gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Anspruch auf Altersleistung entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst wird und die versicherte Person keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse hat oder als Invalidenrente beziehende Person das Referenzalter erreicht, vorbehalten bleiben Art. 15 Abs. 2. Der Anspruch auf Altersleistung entsteht spätestens bei Erreichen des Referenzalters, vorbehalten bleibt Absatz 5.
2. Die Altersleistung wird in Form eines Alterskapitals ausgerichtet. Das Alterskapital entspricht dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparkapital. Wurden in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung Einkaufssummen geleistet, so wird die daraus resultierende Altersleistung in Form einer Altersrente ausgerichtet. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe kann die Pensionskasse nicht garantieren. Die Altersrente wird bei einer Versicherungsgesellschaft extern eingekauft, wobei das zum Zeitpunkt der Pensionierung aus den Einkaufssummen der letzten drei Jahre vorhandene Sparkapital für den Einkauf der Altersrente bei einer Versicherungsgesellschaft dient. Der Tarif der Versicherungsgesellschaft ist massgebend für die Höhe der aus dem Sparkapital resultierenden Altersrente. Das Alterskapital wird entsprechend reduziert.
3. Die versicherte Person kann das Sparkapital teilweise oder vollständig für den Einkauf einer Altersrente verwenden. Der allfällige Einkauf ist der Verwaltung spätestens drei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben, ansonsten verwirkt die versicherte Person dieses Recht. Eine solche Erklärung ist innerhalb von drei Monaten vor der Pensionierung unwiderruflich. Die Leibrente wird bei einer Versicherungsgesellschaft extern eingekauft, wobei das zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Sparkapital, welches in Rentenform ausbezahlt werden soll, für den Einkauf dient. Der Tarif der Versicherungsgesellschaft ist massgebend für die Höhe der aus dem Sparkapital resultierenden Leibrente. Das Alterskapital wird entsprechend reduziert. Die Leibrente wird direkt von der Versicherungsgesellschaft ausgerichtet. Mit der Überweisung des Sparkapitals an die Versicherungsgesellschaft erlöschen alle Ansprüche der versicherten Person gegenüber der Pensionskasse.
4. Reduziert eine versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahres im Einvernehmen mit der Firma ihr Arbeitsverhältnis und sinkt dadurch ihr massgebender Jahreslohn um mindestens 20 %, so kann sie eine Teilpensionierung verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für das Teilalterskapital zur Anwendung. Die der Teilpensionierung entsprechenden Teile des Sparkapitals sind massgebend für die Bestimmung des Teilalterskapitals.
5. Der dem reduzierten Jahreslohn entsprechende Teil des Sparkapitals wird gemäss Art. 4 wie für eine voll erwerbstätige versicherte Person weitergeführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 3 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 5 auf dem so bestimmten versicherten Lohn.
6. Eine Teilpensionierung kann in höchstens drei Schritten erfolgen. Die Pensionskasse kann nicht garantieren, dass der Teilaltersrücktritt steuerlich bevorzugt behandelt wird.
7. Bleibt eine versicherte Person über das Referenzalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, so kann sie die fällige Altersleistung gemäss Abs. 1 entweder beziehen oder bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Beim Aufschub der Altersleistung kann das Sparkapital mit Spargutschriften (vgl. Art. 5 Abs. 6) weiter geäufnet werden. Beim Tod der versicherten Person vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit werden keine Ehegattenrente und Waisenrente fällig. Das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Sparkapital wird im Sinne eines Todesfallkapitals den Begünstigten gemäss Art. 12 Abs. 3 ausbezahlt.
8. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung des Alterskapitals nur zulässig, wenn ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Partner schriftlich zustimmt. Kann die versicherte Person die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen. Die Pensionskasse schuldet auf dem Alterskapital so lange keinen Zins, als die versicherte Person die Zustimmung nicht beibringt. Die Verwaltung der Pensionskasse kann verlangen, dass die Unterschrift amtlich beglaubigt werden muss.

ZUSATZPLAN

Invalidenrente (Vgl. Reglement Art. 9)

Die Vollinvalidenrente beträgt bis zum Erreichen des Referenzalters 60 % des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit. In Abweichung zu Art. 9 Abs. 5 des Reglements wird die Invalidenrente bis zum Tod oder zum Wegfall der Invalidität, längstens jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters ausgerichtet. Im Referenzalter wird das in diesem Zeitpunkt vorhandene fortgeführte Sparkapital (Art. 4) nach Abs. 2 der vorangehenden Bestimmungen zu den Altersleistungen als Alterskapital ausgerichtet.

Die Beitragsbefreiung gemäss Art. 5 Abs. 5 bzw. die Fortführung des Sparkapitals erfolgt gemäss der "Standard"-Skala.

Invaliden-Kinderrente (Vgl. Reglement Art. 9)

Die Höhe der Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente. In Abweichung zum dritten Satz von Art. 9 Abs. 7 des Reglements erlischt die Invaliden-Kinderrente, wenn der Bezüger einer Invalidenrente das Referenzalter erreicht.

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente (Vgl. Reglement Art. 10)

In Abweichung zu Art. 10 Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 7 des Reglements besteht beim Tod einer Alters- oder Invalidenrente beziehenden oder einer versicherten Person nach Erreichen des Referenzalters kein Anspruch auf Ehegattenrente / Lebenspartnerrente bzw. Abfindung .

Die Höhe der Ehegattenrente / Lebenspartnerrente beträgt 70 % der gemäss Art. 9 im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 70 % der laufenden Invalidenrente.

In Abweichung zu Art. 10 Abs. 4 beträgt der Kürzungssatz 1.0 % (statt 2.5 %) für jedes volle oder angebrochene Jahr (statt nur für jedes volle Jahr).

In Ergänzung zu Art. 10 ist ein Kapitalbezug an Stelle der Ehegattenrente möglich. Ein entsprechendes Begehren ist vor der ersten Rentenzahlung schriftlich bekannt zu geben. Der Kapitalbezug entspricht dem nach den Grundlagen der Pensionskasse berechneten Barwert der fälligen Renten, vermindert um 3 % für jedes ganze und angebrochene Jahr, um welches die anspruchsberechtigte Person jünger als 45 Jahre ist. Er entspricht im Minimum vier Jahresrenten, mindestens aber dem vorhandenen Sparkapital.

In Abweichung zu Art. 10 Abs. 8 gibt es bei Wiederverheiratung keinen Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des einfachen Jahresbetrags.

Waisenrente (Vgl. Reglement Art. 11)

In Abweichung zu Art. 11 Abs. 1 des Reglements besteht der Anspruch auf Waisenrente nicht beim Tod einer Alters- oder Invalidenrente beziehenden oder einer versicherten Person nach Erreichen des Referenzalters.

Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 20 %, für jede Vollwaise 40 % der gemäss Art. 9 zum Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invalidenrente.

Todesfallkapital (Vgl. Reglement Art. 12)

In Abweichung zu Art. 12 Abs. 2 ist die Basis für die Bestimmung des Todesfallkapitals beim Tod einer Invalidenrente beziehenden Person das bei Rentenbeginn vorhandene Sparkapital (statt 50 % des vorhandenen Sparkapitals am Ende des Sterbemonats).

In Abweichung zu Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 wird vom Sparkapital der nach den Grundlagen des Rückversicherers berechnete Barwert (statt dem nach den Grundlagen der Pensionskasse berechneten Barwert) allfälliger Hinterlassenenleistungen (inkl. einer allfälligen Abfindung) abgezogen.

In Art. 12 Abs. 3 lit e) und lit. f) (Begünstigung Eltern und Geschwister) entfällt die Einschränkung "im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals".

Zürich, 29. Mai 2026

Der Stiftungsrat